

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 5 KonGeV Speicherung von Verfahrensdaten

KonGeV - Kontrollgerätekartenverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.05.2020

§ 5.

Als Verfahrensdaten können beim zentralen Register für Kontrollgerätekarten (§ 102b KFG 1967) folgende Daten gespeichert werden:

- 1. 1.über Fahrerkarten:
  - 1. a)Anschrift,
  - 2. b)Zustelladresse,
  - 3. c)Produktionsauftragsnummer,
  - 4. d)Verfahrensinformation über offene Anträge sowie Statusinformationen,
  - 5. e)bereichsspezifische Personenkennzeichen gemäß § 9 E-GovG,
  - 6. f)ausstellender Mitgliedstaat, Name der ausgebenden Stelle, Ausstellungsdatum,
  - 7. g)Sprache,
  - 8. h)Lichtbild für die Erneuerung und den Ersatz der Karte,
  - 9. i)Unterschrift für die Erneuerung und den Ersatz der Karte.
- 2. 2. über Werkstattkarten, Unternehmenskarten und Kontrollkarten:
  - 1. a)Anschrift,
  - 2. b)Zustelladresse,
  - 3. c)Produktionsauftragsnummer,
  - 4. d)Verfahrensinformation über offene Anträge sowie Statusinformationen,
  - 5. e)bereichspezifische Personenkennzeichen für natürliche Personen oder die Stammzahl für sonstige Betroffene (§ 2 Z 7 und 8 E-GovG),
  - 6. f)ausstellender Mitgliedstaat, Name der ausgebenden Stelle, Ausstellungsdatum,
  - 7. g)Sprache.

In Kraft seit 26.02.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at